

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2023

## **Satzung des Vereins Alles Anders e.V.**

Vorangestellt wird, dass in dieser Satzung der besseren Lesbarkeit wegen die weibliche Personenform gewählt wird, womit gleichzeitig auch die männliche Personenform gemeint ist.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Alles Anders e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 10.03.2008 unter dem Namen Sterbeheilkunde e.V. gegründet. Und am 03.08.2022 geändert in Alles Anders e.V..

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Begleitung und durch Gesprächsangebote nach einem Suizid bzw. Suizidversuch, in allgemeinen Trauersituationen, nach einem erlebten Trauma, nach einem tödlichen Unfall oder nach einem Unfall mit Schwerstbehinderungen, nach Fehl- oder Totgeburten, in bedrängten Verlustsituationen, nach Trennungs- und Scheidungskrisen, insbesondere auch nach dem Tod eines Kindes und allgemein in sonst aussichtslosen Lebenssituationen;
- b. Beratung angehender Mütter und Väter vor der schweren Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch;
- c. Unterstützung von Menschen, die unmittelbar nach einer lebensbedrohlichen, medizinischen Diagnose von einer schweren Krankheit betroffen sind;
- d. Pressemitteilungen, öffentliche Vorträge, Interviews mit Medien, persönliche Besuche;
- e. Netzwerkarbeit mit allen Interessierten und Betroffenen in den verschiedenen Institutionen, Gruppen und mit Personen, die sich beruflich oder persönlich mit den Fragen der Trauerbewältigung und des Sterbens und deren Folgen beschäftigen;
- f. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Bestattungsunternehmen, Krankenhäusern, Ärztereinigungen, Personen des Heilberufes, etc., um

analog zur Geburtsheilkunde eine Form der Sterbeheilkunde zu entwickeln und zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder in seinen Reihen auf. Eine Selbstverpflichtung ist Gegenstand des Aufnahmeantrages.
2. Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen und den Zweck des Vereins und seine Ziele und Bestrebungen unterstützen will.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und materiell fördert. Das fördernde Mitglied besitzt kein Rede-, kein Auskunfts- und kein Antragsrecht sowie kein Stimmrecht. Darüber hinaus besitzt es kein aktives und kein passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglied ohne Stimmrecht kann werden, wer wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt wird.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Post oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands, die mit einer Begründung zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss und durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der

Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

2. Der Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, kann unter anderem erfolgen bei erheblicher Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz Abmahnung, bei standesunwürdigem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins wie z.B. Drogenmissbrauch, bei aktiver Sterbehilfe, bei Diebstahl bei Hausbesuchen, sowie wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

Er hat sofortige Wirkung.

Dagegen kann das Mitglied schriftlich Beschwerde an den Vorstand einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5**

### **Beiträge und Kommunikation**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist zum Datum des Vereinsbeitritts und dann jährlich zu zahlen. Der jährliche Beitrag wird per Lastschriftverfahren jeweils zum 15.02. eines Jahres durch den Verein eingezogen.

2. Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsvermögen zu gewährleisten, kann der Verein Mitteilungen an die Mitglieder auch per E-Mail verbreiten. Dies gilt auch für die Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung sowie für Einladungen zu Vereinsveranstaltungen etc.

Das Mitglied gibt in dem Fall, dass es nicht über eine E-Mail-Adresse verfügt oder sich diese geändert hat, diese Tatsachen dem Verein unverzüglich bekannt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung (auch die außerordentliche) ist

einzuuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Wann dieses der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuuberufen, wenn wenigstens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihr geleitet. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in schriftlicher oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt § 7 Absatz 5.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Beschränkungen gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

5. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Für die Einhaltung dieses Schrifterfordernisses genügt die Textform oder die elektronische Form (E-Mail). Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussfassungsvorlage in Textform oder per E-Mail zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen binnen derer die Mitglieder über die vorgelegte Frage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform oder elektronischer Form (E-Mail) mitzuteilen.

6. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

7. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst und sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen, welches von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

Für die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Antrag muss Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein.

Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

9. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als einen Monat im Rückstand ist. Ferner in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft.

10. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen. In der Mitgliederversammlung können darüber hinaus kleine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferin.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts.
- Entlastung des Vorstands sowie für die gesetzlich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der 1. Kassenwartin und der stellvertretenden Kassenwartin.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Im Innenverhältnis darf die stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist oder sie hierzu bevollmächtigt hat.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung
- Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung an Vorstands- und / oder Vereinsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 11 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch die 1. und die stellvertretende Vorsitzende.